Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 3

Artikel: Der Sozialdienst der Stadt Bern

Autor: Hilpert, Manfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838763

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Sozialdienst der Stadt Bern

Manfred Hilpert, dipl. Sozialarbeiter, Chef des Sozialdienstes, Bern

Seit dem 1. Juni 1978 sind die bisher im Fürsorgeamt, im Jugendamt und im Versicherungsamt tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Stadt Bern vereinigt. Der Sozialdienst hilft in materiellen Mangelsituationen, berät und betreut Erwachsene und leistet Jugendhilfe.

Für die Gebiete Bümpliz und Bethlehem ist die Dienststelle Bern-West des Sozialdienstes (Frankenstrasse 1) für alle Belange zuständig; für den übrigen Bereich der Stadt ist es die Dienststelle Bern-Stadt (Marktgasse 29).

Die nachfolgenden Ausführungen sollen erklären, was unter der Einrichtung "Sozialdienst" zu verstehen ist, was man von ihr erwartet, wie sie funktionieren soll und warum man dazu kam, sie zu schaffen.

Die öffentliche Verwaltung ist ein wesentlicher Träger und Vermittler des sozialen Dienstleistungsangebots. Inhalt, Arbeitsstil und Qualität der Sozialarbeit hängen demzufolge sehr stark von der Verwaltungsorganisation ab. Unverkennbar besteht zwischen den Aufgaben und dem fachlichen Entwicklungsstand der Sozialarbeit einerseits und der überkommenen Verwaltungsstruktur anderseits eine immer grösser werdende Diskrepanz:

Das Missverständnis zwischen dem Stand der fachlichen Entwicklung sozialer Arbeit und den herkömmlichen Organisationsformen ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass sachlich zusammenhängende Arbeitsprozesse zum Nachteil des Hilfesuchenden zerschnitten werden und dass die Umsetzung theoretischer Erkenntnisse in berufliches Handeln weitgehend unterbleibt. Der Aufbau der Sozialverwaltung ist nicht in erster Linie nach dem Gesichtspunkt einer optimalen Lösung sozialer Problemlagen ausgerichtet, sondern entspricht mehr historisch entstandenen, heute aber nicht mehr in allen Teilen zu rechtfertigenden Organisationsstrukturen.

So ergibt sich denn auch, dass die umfassende, sogenannte polyvalente Bearbeitung von Klientenproblemen unterbleibt wegen der "Verteilung von Zuständigkeiten" auf mehrere Ämter. So hatten also bisher die Sozialarbeiter der verschiedenen Abteilungen der Fürsorgedirektion (Fürsorgeamt, Jugendamt, Versicherungsamt) lediglich eine Teilaufgabe wahrzunehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Gesamtaufgabe (Hilfe zu leisten) steht. Damit hatte sich die Organisation nicht in erster Linie am Klienten und damit an den gesellschaftlichen und individuellen Hintergründen der sozialen Probleme, sondern vordergründig nach verschiedenen Gesetzesgrundlagen oder an klassischen Verwaltungsstrukturen orientiert. Das ist falsch. Denn soziale Not tritt in der Regel vielschichtig auf, weshalb die Hilfe nicht nach Symptomen organisiert werden darf.

In der neuen Abteilung Sozialdienst (einer Fachstelle für Sozialarbeit also) sind alle bisher "an der Front" der verschiedenen Ämter eingesetzten Sozialarbeiter zusammengefasst und im Sinne der Polyvalenz und für territorial zugeteilte Gebiete in allen Belangen der öffentlichen Fürsorge tätig.

Nicht in den Sozialdienst eingegliedert wurden die Sozialarbeiter der Vormundschaftsverwaltung und der Amtsvormundschaften, die unter anderen Voraussetzungen arbeiten: die Sozialarbeiter der Vormundschaftsverwaltung erfüllen behördliche Funktionen (z.B. Abklärung von Bevormundungsfällen) oder sind nur beratend tätig (Anleitung von Vormündern); die Amtsvormundschaften und ihre Sozialarbeiter sind gesetzliche Vertreter der Mündel und nicht neutrale Berater.

Die Revision des Kindesrechts (Mütter von ausserehelichen Kindern erhalten die elterliche Gewalt) sowie des Vormundschaftsrechts können darüber hinaus noch grundlegende Änderungen bringen, die es abzuwarten gilt. Grundsätzlich müssten aber alle Sozialarbeiter in den Sozialdienst einbezogen werden, welche eine direkte Betreuungsarbeit am Klienten leisten.

Durch die Trennung der eigentlichen Sozialarbeit von den Ämtern können sich diese auf die amtlichen Befugnisse (Verfügungen, Eingriffe) beschränken, sich vor allem aber auf die gründliche Bearbeitung der generellen Fachaufgaben im Sozialwesen, wie Jugend-, Betagten-, Behinderten-, Ausländer- und Suchtfragen, konzentrieren, sich der Randgruppenprobleme, der Gemeinwesenarbeit und der Sozialpolitik annehmen. Das Fürsorgeamt, die Fürsorgebehörde, bleibt zudem gemäss Fürsorgerecht zuständig für die Verwaltung der Unterstützungskredite, zur Geltendmachung von Einnahmen und für den Verkehr mit andern Behörden.

Natürlich bleibt eine enge Zusammenarbeit der Ämter mit dem Sozialdienst, der eben nicht als Amt konzipiert ist und daher nicht über finanzielle Entscheidungsbefugnisse und verwaltungsrechtliche Kompetenzen verfügt. Der Sozialdienst tritt also im Interesse seiner Klienten den Ämtern gegenüber als Antragsteller auf, löst bei diesen die nötigen Hilfen oder Massnahmen aus, diese wiederum besorgen ihm weitgehend die verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Aufgaben. Die Sozialarbeiter sollen so von ihren Klienten eher als Betreuer denn als Amtsperson empfunden werden. Durch die Trennung der Sozialarbeit von den Ämtern versprechen wir uns aber nicht nur akzeptablere Betreuungsstellen für die Bevölkerung, sondern auch

- bessere fachliche Instruktion und Führung der Sozialarbeiter
- bessere Unité de doctrine in der Betreuungsarbeit
- Abbau von Spannungen zwischen Sozialarbeit und Administration (zurückzuführen auf die unterschiedliche Zielsetzung der Arbeit)
- bessere Erkennbarkeit der Hilfsangebote und klarere Zuständigkeitsverhältnisse und
- "bürgernähere" und damit effizientere Sozialarbeit (Sprechstunden in den Quartierzentren wie Gesundheitszentren und Altersstützpunkten)

Mit dem Aufbau des Sozialdienstes ist ein erster Schritt von der gesetzesorientierten zur problemorientierten Sozialarbeit getan.

Durch die Neuorganisation werden also jene Dienste, die unmittelbar auf die persönliche Arbeit mit und an den Menschen gerichtet sind, von jenen abgegrenzt, deren Funktion dem allgemeinen administrativen Vollzug von Sozialaufgaben dient. Der Aufbau des Sozialdienstes ist zudem die Abkehr von der Tendenz, jedem akut gewordenen sozialen

Problem mit einer speziellen Massnahme zu begegnen und dabei eine komplizierte Vielfalt von Hilfsstellen zu schaffen; er zeigt damit unser Bestreben, dem Bürger ein einfaches, durchschaubares und lebensnahes Gefüge von Hilfsdiensten zur Verfügung zu stellen, ihm Orte zu schaffen, wo er in jedem Fall hingehen kann.

Freiwilligenhilfe in den USA

Von Senatspräsident a.D. Dr. Robert Adam, München

Die Amerikaner sind aus alter Tradition gewöhnt, in Notfällen die Hilfe nicht in erster Linie beim Staat zu suchen, sondern aus eigener Kraft und durch Zusammenschluss in privaten Organisationen zu versuchen, mit den Schwierigkeiten des Lebens fertig zu werden. In den ersten Jahrhunderten der Besiedlung des Landes, mit dem allmählichen Vorrücken in den Westen war Hilfe von den weit entfernten Behörden oft nicht erreichbar, die verstreut wohnenden Siedler mussten schon in den häufigen Kämpfen mit den Indianern eng zusammenhalten.

Dazu kam die puritanische Einstellung, die auf die 1620 in den heutigen Staat Massachusetts eingewanderten Pilgerväter zurückgeht und auch heute noch in manchen Erscheinungen des amerikanischen Lebens durchschimmert. Ihr lagen Gottesfurcht, Fleiss und Ausdauer, Ehrlichkeit und Hingabe an das Gemeinwesen zugrunde. Dass sich die Angehörigen nicht nur in gerader Linie um die in Not Geratenen kümmerten, war eine Selbstverständlichkeit. Wo solche Hilfe nicht zu erreichen war, genügte die Hilfe von Nachbarn, Wohlfahrtsorganisationen und Religionsgemeinschaften, aber diese Hilfe war von offizieller Stelle, der gemeindlichen Wohlfahrtspflege, oft widerwillig und in geringem Ausmass gegeben.

So ist es zu erklären, dass die USA im Aufbau einer Sozialgesetzgebung zeitlich weit hinter den westeuropäischen Industriestaaten zurückgeblieben sind. In den Wohlfahrtssektor hat sich der Bund erst mit der New Deal-Gesetzgebung unter der Amtsführung von F.D. Roosevelt (1933–1945) eingeschaltet, als bei der Depression der dreissiger Jahre die Hilfe von Religionsgemeinschaften, privaten Wohlfahrtsverbänden und reichen Einzelpersonen bald am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt war.

Auch als im Jahre 1935 mit dem Social Security Act die Renten- und Arbeitslosenversicherung eingeführt wurden, hat sich die private Betätigung in vielen Arten der Hilfe am Nächsten erhalten. Es gehörte geradezu zum guten Ton, dass sich der Amerikaner in irgendeiner Weise gemeinnützig einsetzte. Das Hauptkontingent der Hilfskräfte stellten früher Frauen in den mittleren Jahren, wenn ihre Kinder ihrer Pflege nicht mehr bedurften. Mit dem gewaltigen Einrücken der Frauen ins Erwerbsleben, das mit dem Zweiten Weltkrieg begonnen hatte und sich bis in unsere Tage fortsetzt – von 1960 bis 1978 ist der Anteil der erwerbstätigen Frauen am Gesamtbestand der Arbeitskräfte von 38 auf 48% gestiegen –,